

AGB

CMA Solutions GmbH

Gültig ab 10. Oktober 2020

Anwendungsbereich

Vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) definieren und regeln das Verhältnis zwischen CMA Solutions GmbH (CMA) und den Studierenden. Die AGB gelten für alle Lehrgangsangebote, welche von CMA ausgeschrieben sowie durchgeführt werden und finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen CMA und der studierenden Person Anwendung.

Vertragsbestandteile

Wegleitungen, Reglemente, Promotionsordnungen wie auch geltende Hausordnungen in Räumlichkeiten von Drittanbietern, beispielsweise bei Unternehmensbesuchen oder Seminar-räumlichkeiten, bilden integralen Bestandteil des Vertrags. Die genannten Dokumente und deren Inhalte gehen, falls Widersprüchlichkeiten zu den AGB bestehen, vor.

Anmeldung

Anmeldungen erlangen verbindliche Gültigkeit mittels ausgedrucktem und unterschriebenem Anmeldeformular. Ebenso erlangen Anmeldungen über das Anmeldeformular der Webseite www.cma-solutions.ch sowie Anmeldungen per E-Mail ihre verbindliche Gültigkeit.

Annullation der Anmeldung

Anmeldungen zu Studiengängen aller Art können bis 30 Tage vor Start, innert fünf Arbeitstagen nach Vertragsabschluss, ohne Angabe von Gründen, kostenlos annulliert werden. Nach Ablauf genannter Frist von fünf Arbeitstagen wird bis 30 Tage vor dem Start des Studiums ein administrativer Pauschalbetrag von CHF 150 fällig. Wird ein Lehrgang bei weniger als 30 Tage vor dem offiziellen Starttermin annulliert, schuldet die studierende Person 100% der ersten Periode des Lehrgangs (Semestergebühr). Ist ein Start in den Lehrgang bereits erfolgt, ist eine Annullation desgleichen ausgeschlossen. Hierbei kommen die Inhalte der Kündigung zur Anwendung, welche im Absatz «Kündigung» beschrieben sind. Eine Annullation hat in jedem Fall mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Poststempel massgebend.

Durchführung

Ein Studiengang kann bei zu geringer Anzahl Anmeldungen durch CMA abgesagt werden. Über eine definitive Durchführung wird bis spätestens 3 Wochen vor offiziellem Lehrgangsstart informiert. Allfällige im Vorfeld bezahlte Studiengebühren werden vollumfänglich zurückerstattet. Werden Lektionen aus organisatorischen Gründen terminlich verschoben, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Kann eine studierende Person aus persönlichen Gründen nicht am Unterricht

teilnehmen (ausgenommen sind Härtefälle, welche im Absatz «Ausnahmesituationen» geregelt sind) kann keine finanzielle Entschädigung geltend gemacht werden. Persönliche Gründe sind beispielsweise Militärdienst, Urlaub, Krankheit o.ä. Jegliche Arten von Kosten, welche den Studierenden aus verschobenen Lektionen entstehen, können bei CMA nicht geltend gemacht werden.

Kosten und Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldung verpflichten sich studierende Personen zur Zahlung der Lehrgangsgebühren gemäss ausgewählten Zahlungsmodalitäten. Semesterzahlungen erfahren einen Zuschlag von 4%, Monatszahlungen einen Zuschlag von 6% auf die ausgeschriebenen Lehrgangskosten. Gebühren sind in jedem Fall vor dem Lehrgangsstart (erster Unterrichtstag) zu bezahlen. Verspätete Überweisungen werden gemahnt. Zusätzlich wird ein Verzugszins von 5% nach OR fällig. Eine zusätzliche administrative Gebühr in der Höhe von CHF 20 pro Mahnung kann erhoben werden. Bei ausbleibenden Zahlungen kann CMA den Studierenden den Zugang zum Unterricht verwehren. Änderungen von Zahlungsmodalitäten müssen vorgängig mit CMA besprochen werden. Bei Zustimmung einer Änderung kann den Studierenden ein administrativer Aufwand von CHF 100 in Rechnung gestellt werden. Lehrmittel sind in den Lehrgangskosten nicht inbegriffen. Die Rückgabe einzelner Lehrmittel oder die Forderung auf Entschädigung bei Nichtgebrauch ist ausgeschlossen. Ebenso nicht eingeschlossen sind anfallende Spesen (Reisetätigkeiten) oder Übernachtungen an Seminarorten. Prüfungsgebühren von Drittanbietern, vor allem bei eidgenössischen Prüfungen, werden innerhalb der Lehrgangsbeschreibung explizit erwähnt und sind in den Lehrgangskosten nicht inbegriffen. Für die Beschaffung und Bezahlung technischer Hilfsmittel wie Notebook, Taschenrechner usw. sind die Studierenden verantwortlich. Die Kosten sind in den Lehrgangsgebühren nicht inkludiert. Dispensationen von einzelnen Modulen innerhalb eines Lehrgangs berechnen sich nicht zu einer Kostenreduktion.

Kantons-/Bundesbeiträge

Seit Januar 2018 profitieren Studierende, bzw. Absolvierende von Subventionen. Lehrgangskosten zu Berufsprüfungen sowie höheren Fachprüfungen können zu 50% zurückgefordert werden. Details dazu sind innerhalb der Lehrgangsausschreibungen erwähnt. Der Antrag auf Rückerstattung liegt in der Verantwortung der Studierenden. CMA übernimmt keine Haftung auf zu spät eingereichte Dokumente oder das unvollständige Einreichen dergleichen. Um von den Subventionen profitieren zu können, ist ein Antritt und vollständiger Durchlauf der

AGB

CMA Solutions GmbH

Gültig ab 10. Oktober 2020

eidgenössischen Prüfungen vorausgesetzt. Das Prüfungsergebnis spielt dabei keine Rolle.

Kündigung

Nach Lehrgangsstart kann jeweils auf ein Semesterende, mit Kündigungsfrist von 30 Tagen, gekündigt werden. Das Semesterende ist jeweils auf der Stundenplanung des jeweiligen Lehrgangs ersichtlich. Als Semesterende gilt der letzte offizielle Unterrichtstag. Die Kosten für das laufende Semester bleiben geschuldet. Bei Nichteinhaltung der Frist verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Semester, wobei die Verbindlichkeiten ihre Gültigkeit beibehalten. Die Kündigung hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Poststempel massgebend.

Ausnahmesituationen

Treten besondere Härtefälle wie beispielsweise schwere Krankheit, Unfall oder ähnliches ein, so kann ein schriftlicher Antrag zur ausserterminlichen Auflösung des Vertrags bei CMA gestellt werden. Darin ist nachweislich zu belegen (Arztzeugnis), dass der studierenden Person eine Fortführung des Lehrgangs unter gegebenen Umständen nicht möglich ist. Bei Annahme des Antrags durch CMA werden die Lehrgangsgebühren per Stichtag des Ereignisses saldiert. Allfällige, bereits im Voraus bezahlte Lehrgangsgebühren für weitere Semester werden vollumfänglich zurückerstattet.

Ausschluss vom Lehrgang

CMA ist berechtigt, Studierende im Falle von groben Verstössen gegen vertragliche Verpflichtungen, grobem Fehlverhalten während des Lehrgangs oder sonstigen Vorfällen, welche eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen, per sofortiger Wirkung vom Lehrgang auszuschliessen und den Vertrag unmittelbar aufzuheben. Die Gebühr wird bis zum Ende des laufenden Semesters geschuldet. Entstandene Schäden aus dem Ereignis sind gegenüber CMA von der studierenden Person geschuldet.

Programm-/Preisänderungen

Änderungen an Lehrprogrammen und Preisen sowie an den AGB bleiben CMA vorbehalten. Anpassungen können auch während eines Lehrgangs erfolgen, insbesondere dann, wenn Drittanbieter, wie beispielsweise Trägerverbände für eidgenössische Prüfungen, involviert sind. Massgebend ist jeweils die aktuellste Fassung der AGB.

Versicherung, Haftung

Versicherungen (Krankheit, Unfall, Haftpflicht usw.) sind Sachen der Studierenden. Für Schäden, welche durch Studierende an Gegenständen, Einrichtungen o.ä., egal in welchen Räumlichkeiten

sowie an anderen Personen verursacht werden, haftet CMA nicht. Jegliche Haftung wird somit ausgeschlossen.

Datenschutz

Mit der Anmeldung erklärt sich die studierende Person damit einverstanden, dass CMA die persönlichen Daten zu Eigenzwecken wie beispielsweise Newsletter o.ä. verwenden darf. Adressen und Telefonnummern können im Rahmen der Lehrgangsorganisation, beispielsweise Klassenliste, veröffentlicht werden. Die Rechte behalten über das Vertragsende hinaus ihre Gültigkeit. Weiter erklären sich Studierende damit einverstanden, dass CMA Bilder oder Videos sowie Namen und Vornamen der studierenden Person, welche in Schulungsräumen, Seminar-räumlichkeiten oder bei Unternehmen erstellt wurden, im Internet, insbesondere auf der Webseite CMA sowie auf Social Media Seiten, verwenden darf. Persönliche Daten werden niemals an Dritte, ausserhalb CMA, abgegeben. Ausgeschlossen hierbei sind Angaben zu Personen, welche mit einem Unternehmensbesuch einhergehen und vorab gemeldet werden müssen. Vorbehalten ist die Datenweitergabe, zu welcher CMA gesetzlich verpflichtet ist.

Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten zwischen Studierenden und CMA sind die Gerichte beider Basel zuständig.

CMA Solutions GmbH
Oktober 2020